

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/05_2016

Lausanne, 16. März 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. März 2016 (1C_139/2015, 1C_140/2015, 1C_141/2015)

Lärmschutz bei Neubauten: "Lüftungsfensterpraxis" ist ausnahmsweise zulässig

Die Immissionsgrenzwerte für Lärm müssen bei Neubauten grundsätzlich an allen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden. Die von rund der Hälfte aller Kantone angewandte "Lüftungsfensterpraxis", wonach die Grenzwerte nur an einem Fenster einzuhalten sind, führt zu einer unzulässigen Aushöhlung des Gesundheitsschutzes. Um dem raumplanerischen Interesse an einer Siedlungsverdichtung nach innen gerecht zu werden, können aber Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Der Gemeinderat der Aargauer Gemeinde Niederlenz hatte 2013 die Bewilligung zum Bau von drei Einfamilienhäusern erteilt. An das in der Wohnzone gelegene Baugebiet grenzt eine Arbeitszone, in der ein Industriebetrieb rund um die Uhr erheblichen Lärm verursacht. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hob die Baubewilligungen 2015 auf, weil die Immissionsgrenzwerte für Lärm nicht an allen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten würden.

Die Grundeigentümer der projektierten Einfamilienhäuser gelangten ans Bundesgericht. Sie berufen sich auf die in rund der Hälfte aller Kantone angewandte "Lüftungsfensterpraxis", wonach die Lärm-Immissionsgrenzwerte nur an einem Fenster pro lärmempfindlichem Raum eingehalten werden müssen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde in seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch ab. Das Umweltschutzgesetz und die

Lärmschutzverordnung verlangen, dass die Grenzwerte für Lärmimmissionen an allen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden. Die "Lüftungsfensterpraxis" führt zur Aushöhlung des vom Gesetzgeber bezweckten Gesundheitsschutzes. Bei Anwendung der "Lüftungsfensterpraxis" könnte sich die Gestaltung des Bauvorhabens darauf beschränken, je Raum das lärmabgewandteste Lüftungsfenster abzuschirmen. Weitere Massnahmen zur Lärmbeschränkung würden in diesem Fall aus Kostengründen nicht ergriffen. Zudem würde der Druck auf das Gemeinwesen sinken, Massnahmen zur Lärmbekämpfung an der Quelle anzuordnen. Allerdings ist einzu-räumen, dass ein Verzicht auf die Überbauung stark lärmbelasteter Flächen im Siedlungsgebiet dem raumplanerischen Interesse an einer haushälterischen Bodennutzung und der Siedlungsverdichtung nach innen widersprechen kann. Deshalb fällt die Erteilung einer Ausnahmegewilligung durch die zuständige kantonale Behörde in Betracht, falls alle zumutbaren Lärmschutzmassnahmen ergriffen wurden und das Bauprojekt der qualitativ angemessenen Siedlungsentwicklung und -verdichtung nach innen dient. Das ist vorliegend aber nicht der Fall.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_139/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.